

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0317/2016

öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.09.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; 1. Lesung

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Anlage 1) wird im Rahmen einer 1. Lesung zur Kenntnis genommen. Die Jugend- und Wohlfahrtsverbände bzw. die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe werden gebeten, bis zum 30.10.2016 zu dem Entwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit Gründung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wurden im Jugendwohlfahrtsausschuss am 28.04.1981 die „Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach für die Anerkennung von Jugendverbänden und sonstigen Gemeinschaften“ beschlossen. Diese Richtlinien wurden 1991 an das seit 01.01.1991 geltende Kinder- und Jugendhilfegesetz angepasst und seitdem nicht mehr überarbeitet (Anlage 2).

Die nun vorgelegten Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) (Anlage 1) sollen die vorgenannten Richtlinien ablösen und der Verwaltung des Jugendamtes als Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung über zukünftige Anträge auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dienen. Zudem stellen die Grundsätze eine Orientierungshilfe für Träger der freien Jugendhilfe bei der Beantragung der Anerkennung dar.

Schwerpunkte der Überarbeitung waren die umfassenderen inhaltlichen Ausführungen zu einzelnen Aspekten der Anerkennung, die Aufweitung auf die „Leistungen“ und bestimmte „andere Aufgaben der Jugendhilfe“, die Anpassung der Verfahrensgestaltung an die aktuelle Rechtslage sowie redaktionelle und klarstellende Formulierungen.

Die Grundsätze regeln für Bergisch Gladbach auch, dass für Erstanträge die Anerkennung in der Regel auf zwei Jahre befristet wird. Nach gut einem Jahr erfolgt erneut eine Prüfung mit der Möglichkeit einer Verlängerung bzw. einer unbefristeten Anerkennung (bzw. einer Rücknahme/ Beendigung der Anerkennung). Grundlage ist hierfür ein aktueller Sachbericht des Trägers. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen, der über die weitere Anerkennung entscheidet.

Der Entwurf der Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII soll im Rahmen einer 1. Lesung vom Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis genommen werden. Die Jugend- und Wohlfahrtsverbände bzw. die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe werden gebeten, bis zum 30.10.2016 zu dem Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Anschl. sollen unter Würdigung der Stellungnahmen, der Beiträge der Jugendhilfeausschuss-Mitglieder und des Diskussionsergebnisses im Jugendhilfeausschuss in einer zweiten Lesung die Grundsätze verabschiedet werden.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung	
Handlungsfeld:	9 Familie, Kinder, Jugend 9.1 Durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Familien, den Schulen und der Jugend- und Familienhilfe werden jungen Menschen vielfältige Lebenschancen ermöglicht.
Mittelfristiges Ziel:	
Jährliches Haushaltsziel:	
Produktgruppe/ Produkt:	006
Finanzielle Auswirkungen	keine